

## Ergänzungen zum Versicherungsumfang

### Pauschaldeklaration - Landwirtschaft (Gebäude)

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für die Sachen und Gefahren, für die Versicherungsschutz beantragt und beurkundet ist.

Zusätzlich sind mit den dabei angegebenen Entschädigungsgrenzen, errechnet aus der Gesamtversicherungssumme, auf Erstes Risiko versichert:

Basis-Paket		Bonus-Paket	
-------------	--	-------------	--

bis %		max. Euro		bis %		max. Euro	
				Positionen 1 - 4 summarisch bis 20% der Versicherungs- summe			
3	15.000,--	3	10.000,--				
3	10.000,--	3	10.000,--				
----	----	----	----				
----	----	2	10.000,--				
----	----	2	10.000,--				
				2			
				2			
				1			
				1			
				2			
				2			
				1			
				2			
				1			
				2			
				1			
				2			
				1			

#### in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturm-/Hagelversicherung

1. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Feuerlöschkosten (ohne Dekontaminierungskosten) (§ 6 Nr. 2a und b ABL) .....
2. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 6 Nr. 3 ABL) .....
3. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (§ 6 Nr. 4 ABL) .....
4. in der Feuerversicherung Dekontaminierungskosten für Erdreich (Selbstbeteiligung von 25 % an jedem Schaden) - Klausel 3398 - .....
5. Mitversicherung von weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen (wie z. B. Müllboxen und Briefkastenanlagen außerhalb des Gebäudes, freistehende Außenkamine, Leitungsmasten, Laternen, Fahnenstangen und Schwimmbecken im Freien) (§ 5 Nr. 1.1 u. 1.2 ABL) sowie Aufräumungskosten für Bäume – Klausel 6399 - .....
6. Sachverständigenkosten zu 80 %, sofern der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- Euro übersteigt - Klausel 1302 - .....

#### in der Feuerversicherung

7. Überspannungsschäden durch Blitz - Klausel 3194 - .....

#### in der Leitungswasserversicherung

8. Ersetzt werden Frost- oder Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. - Klausel 5296 - .....
9. Ersetzt werden Frost- oder Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. - Klausel 5297 - .....
10. Ersetzt werden Frost- oder Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. - Klausel 5298 - .....
11. Ersetzt werden Frost- oder Bruchschäden außerhalb versicherter Gebäude an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, soweit sie der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. - Klausel 5299 - .....

Die Entschädigung errechnet sich bei der Gleitenden Neuwertversicherung aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag gültigen Gleitenden Neuwertfaktor (§ 10 Nr. 1 ABL).